

Ausgabe: 05.99

TEILEGUTACHTEN 366-0372-99 MURD

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

Sachs Handel GmbH
D - 97404 Schweinfurt

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus bis ca. 30 mm
Seat Ibiza

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: 780 kg
Achse 2: 700 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

TÜV AUTOMOTIVE GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV SÜDDEUTSCHLAND
GESCHÄFTSFÜHRER: DIPL.-ING. GEBHARD KREBS · SITZ: MÜNCHEN AMTSGERICHT MÜNCHEN HRB 111995
Bayerische Vereinsbank (BLZ 700 202 70) Konto-Nr. 2 724 243



akkreditiert
Sachs

SACHS
SPORTING-SET

DAK-Registrierungsnummer KBA-P 00001-95 von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Mannesmann Sachs-Firmenlogo und dem "SACHS-SPORTING-SET-Schriftzug" gültig.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 088

Fahrzeug: Seat Ibiza

Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt

Stand: 26.04.1999

Seite: 2 von 6

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

Schraubenfeder (Federstahl)		Vorderachse	
Kennzeichnung		SACHS 104	
Farbe		aufgedruckt diamantschwarz	
Teile-Nr. / Typ		1513 990 104	
Drahtstärke d		12,0	mm
Außendurchmesser $\varnothing_A$	Oben	-	mm
	Mitte	130,5	mm
	Unten	-	mm
Länge L_0 (ungespannt)		360	mm
Windungszahl i_0		7,0	mm
Federform		Zylinder	

Dämpferelement		Vorderachse	
Kennzeichnung		5044	
Teile-Nr. / Typ		eingeschlagen 88 1500 995 044	

Distanzstück		Hinterachse	
Kennzeichnung		SACHS 044	
Farbe		aufgedruckt -	
Teile-Nr. / Typ		044	
Länge		30	mm
Breite		20	mm
Höhe		25	mm
Bohrungsdurchmesser		10,5	mm

Dämpferelement		Hinterachse	
Kennzeichnung		5045	
Teile-Nr. / Typ		eingeschlagen 88 1500 995 045	

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 088 Fahrzeug: Seat Ibiza
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 26.04.1999

Seite: 3 von 6

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte innerhalb des zulässigen Bereiches.

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Seat S. A., Spanien

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
021A	D 743 ab Nachtrag VI	32 - 74	Ibiza
	D 743/1		
023A	D 912 ab Nachtrag II	40 - 74	Malaga

780/700

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 088 Fahrzeug: Seat Ibiza
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 26.04.1999

Seite: 4 von 6

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.

- 5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.
- 5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.8. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- 5.9. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.10. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 088 Fahrzeug: Seat Ibiza
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 26.04.1999

Seite: 5 von 6

- 5.11. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Sachs Handel GmbH** bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel / und Unterschrift.
- 5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die **ohne Niveaue Ausgleich ausgerüstet sind.**

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 088

Fahrzeug: Seat Ibiza

Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt

Stand: 26.04.1999

Seite: 6 von 6

6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



S. Elbert

Der Sachverständige

München, den 23.04.1999- et-sk